

Einstellbedingungen für die Parkierungsanlage Neckar Center

Mit der Annahme des Parkscheines oder mit dem Einfahren in die Parkierungsanlage kommt zwischen dem Parkhausunternehmer und dem Benutzer (Mieter) ein Mietvertrag zustande:

I. Mietvertrag

1. Zwischen dem Parkhausunternehmer und dem Benutzer - Mieter - kommt ein Mietvertrag über den Abstellplatz für ein Kraftfahrzeug (Kfz) zustande. Weder Bewachung noch die Verwahrung sind Gegenstand dieses Vertrages. Der Parkhausunternehmer übernimmt keinerlei Obhutspflichten. Dieser Mietvertrag endet mit der Ausfahrt aus der Parkierungsanlage.
2. Die Kfz - Einstellung erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters. Ein Versicherungsschutz besteht nicht.
3. Beim Einparken in eine Parkbucht darf die die Parkbucht zum Grünstreifen hin begrenzen Parkplatzumrandung aus Stein nicht, auch nicht teilweise mit dem Karosserievorbau oder dem Fahrzeugheck, überfahren werden. Bei einem Verstoß hiergegen hat der Mieter sämtliche daraus resultierenden Schäden, auch soweit sie an dem eingestellten Kfz eintreten, allein zu tragen.
4. Die Bestimmungen dieser Einstellbedingungen gelten im Falle einer unentgeltlichen Überlassung von Kfz-Abstellplätzen entsprechend.
5. Der Parkhausunternehmer ist berechtigt, das eingestellte Kfz auf Kosten und Gefahr des Mieters aus der Parkierungsanlage entfernen zu lassen, wenn:
 - a) das eingestellte Kfz durch undichten Tank oder Vergaser oder sonstige Mängel eine Gefahr darstellt,
 - b) das eingestellte Kfz nicht polizeilich zugelassen ist oder während der Parkdauer durch die Behörden aus dem Verkehr gezogen wird.

II. Mietpreis; Einstelldauer

1. Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der ausgehängten Preisliste.
2. Die Öffnungszeiten sind den Aushängen zu entnehmen.
3. Das Kfz kann nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten gegen Rückgabe des Parkscheines und Bezahlung der Parkgebühr abgeholt werden.
4. Soweit keine Sondervereinbarung getroffen ist, beträgt die Höchsteinstelldauer 1 Tag.
5. Das Übernachten in einem abgestelltem Kfz ist ohne Zustimmung des Parkhausunternehmens verboten.
6. Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist der Parkhausunternehmer dazu berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen. Darüber hinaus steht dem Parkhausunternehmer bis zur Entfernung des Kfz ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu.
7. Bei Verlust des Parkscheines ist mindestens eine Parkgebühr in Höhe eines Tagessatzes zu entrichten, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder der Parkhausunternehmer eine längere Einstelldauer nach. Für den Parkhausunternehmer gilt der Besitzer des bei der Ausfahrt vorgelegten Parkscheins als zur Benutzung des betreffenden Kfz berechtigt. Der Parkhausunternehmer ist berechtigt, indes nicht verpflichtet, die Berechtigung zur Benutzung des Kfz zu überprüfen.

III. Haftung des Parkhausunternehmers

Der Parkhausunternehmer haftet für alle Schäden, die nachweislich von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet sind. Der Mieter ist verpflichtet, einen solchen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen der Parkierungsanlage anzuzeigen. Der Parkhausunternehmer haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Mieter oder sonstige Dritte zu verantworten sind.

IV. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Parkhausunternehmer oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkierungsanlage. Der Mieter ist verpflichtet, solche Schäden unaufgefordert sofort, spätestens vor Verlassen der Parkierungsanlage dem Parkhausunternehmer zu melden.

V. Benutzerbestimmungen der Parkierungsanlage

1. Der Mieter hat das Kfz auf dem Abstellplatz so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auf den benachbarten Abstellplätzen und die Zu- und Abfahrt möglich ist. Beachtet der Mieter diese Vorschrift nicht, sind die Mitarbeiter des Parkhausunternehmers berechtigt, das falsch abgestellte Kfz durch geeignete Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Mieters entsprechend umzusetzen. Nach erfolgter Einstellung des Kfz ist der Mieter verpflichtet, das Kfz ordnungsgemäß zu verschließen und verkehrsüblich zu sichern.
2. Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten sowie die Anweisungen der Mitarbeiter des Parkhausunternehmers zu befolgen. Unbeschadet der sonstigen Regelungen in diesen Einstellbedingungen gelten im Übrigen die Bestimmungen der StVO entsprechend.
3. Die Ein- und Ausfahrtsrampen dürfen von Fußgängern nicht benutzt werden.
4. Der Parkhausunternehmer ist berechtigt, das Kfz im Falle dringender Gefahr aus der Parkierungsanlage zu entfernen.

VI. Sicherheitsvorschriften

1. In der Parkierungsanlage darf nur 5 km/h gefahren werden.
2. Auf Fußgänger ist größtmögliche Rücksicht zu nehmen. Fußgänger haben in der Parkierungsanlage stets Vorrang.
3. In der Parkierungsanlage ist nicht gestattet:
 - a) das Rauchen und die Verwendung von Feuer,
 - b) das unnötige Laufen lassen und Ausprobieren von Motoren, das Hupen sowie eine sonstige Belästigung durch vermeidbare Geräusche,
 - c) das Abstellen von Kfz mit undichtem Tank oder Motor,
 - d) die Lagerung von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen, leeren Brennstoffbehältern, sowie Abfällen jeglicher Art,
 - e) der Aufenthalt über die Zeit des reinen Abstell- und Abholvorganges, einschließlich Ent- und Beladung, hinaus,
 - f) das Abstellen von mit Druckgas betriebenen Kfz.
4. Innerhalb der Parkierungsanlage sowie auf den Ein- und Ausfahrtsrampen ist es untersagt, Fahrzeuge zu reparieren, zu waschen oder innen zu reinigen, Kühlwasser, Betriebsstoffe oder Öle abzulassen sowie Verunreinigungen zu verursachen.
5. Einkaufswagen sind in den dafür vorgesehenen Abstellboxen unterzustellen, ohne den Fußgänger- und / oder Fahrzeugverkehr in der Parkierungsanlage zu behindern.

Parkplatzordnung

Bei der Benutzung dieser Parkplatzanlage für Mitarbeiter sind die folgenden Bestimmungen zu beachten:

- 1.) Die Benutzung der Parkplatzanlage ist - im Rahmen der Gestattung durch den Eigentümer - nur den Mitarbeitern der Mieter des Neckar Centers erlaubt.
- 2.) Die Benutzung der Parkplatzanlage erfolgt auf eigene Gefahr.
- 3.) Beim Einparken in eine Parkbucht darf die die Parkbucht zum Grünstreifen hin begrenzende Parkplatsumrandung aus Stein nicht, auch nicht teilweise mit dem Karosserievorbau oder dem Fahrzeugheck, überfahren werden. Bei einem Verstoß hiergegen hat der Mieter sämtliche daraus resultierenden Schäden, auch soweit sie an dem eingestellten Kfz eintreten, allein zu tragen.
- 4.) In der Parkplatzanlage darf nur 5 km/h gefahren werden.
- 5.) Unbeschadet der sonstigen Regelungen in dieser Parkplatzordnung gelten die Bestimmungen der StVO bei der Benutzung der Parkplatzanlage entsprechend.
- 6.) Der Nutzer hat die Verkehrszeichen zu beachten und die Anweisungen der Mitarbeiter des Eigentümers zu befolgen.
- 7.) Auf Fußgänger ist größtmögliche Rücksicht zu nehmen. Fußgänger haben stets Vorrang.
- 8.) Der Nutzer hat sein Kfz auf dem Abstellplatz so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auf den benachbarten Abstellplätzen und die Zu- und Abfahrt möglich ist. Beachtet der Nutzer diese Vorschrift nicht, sind die Mitarbeiter des Eigentümers berechtigt, das falsch abgestellte Kfz durch geeignete Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Nutzers entsprechend umzusetzen. Nach Abstellung des Kfz hat der Nutzer das Kfz ordnungsgemäß zu verschließen und verkehrsüblich zu sichern.
- 9.) Der Eigentümer ist berechtigt, das abgestellte Kfz auf Kosten und Gefahr des Nutzers aus der Parkplatzanlage entfernen zu lassen, wenn
 - a) das abgestellte Kfz durch undichten Tank oder Vergaser oder sonstige Mängel eine Gefahr darstellt,
 - b) das abgestellte Kfz nicht polizeilich zugelassen ist oder während der Einstelldauer durch die Behörden aus dem Verkehr gezogen wird.
- 10.) In der Parkplatzanlage ist Folgendes nicht gestattet:
 - a) das Rauchen und die Verwendung von Feuer,
 - b) das unnötige Laufen lassen und Ausprobieren von Motoren, das Hupen sowie eine sonstige Belästigung durch vermeidbare Geräusche,
 - c) das Abstellen von Kfz mit undichtem Tank oder Motor,
 - d) die Lagerung von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen, leeren Brennstoffbehältern sowie Abfällen jeglicher Art,
 - e) der Aufenthalt über die Zeit des reinen Abstell- und Abholvorganges hinaus,
 - f) das Abstellen von mit Druckgas betriebenen Kfz.
- 11.) In der Parkplatzanlage sowie auf der Ein- und Ausfahrt ist es untersagt, Fahrzeuge zu reparieren, zu waschen oder innen zu reinigen, Kühlwasser, Betriebsstoffe oder Öle abzulassen sowie Verunreinigungen zu verursachen.

Der Eigentümer